



Die Plünderung der Meere – Fakten und Forderungen

Kosmetische Änderungen reichen nicht. Eine nachhaltige und gleichzeitig wirtschaftliche Nutzung der Meere ist möglich!

Die Fischereipolitik der Europäischen Union ist gescheitert. Die Bestände zahlreicher Fischarten sind erschöpft oder kollabiert. Durch die Förderung riesiger Fabrikschiffe sind allein in Europa zehntausende Arbeitsplätze in der Fischereiwirtschaft verloren gegangen. Die aufgrund von Überfischung entgangenen zukünftigen Erträge schätzt die Weltbank derzeit auf etwa 50 Milliarden US-Dollar – jährlich.¹ Die sozialen Kosten und die ökologischen Schäden lassen sich nicht beziffern.

Die EU ist der weltweit größte Markt für Fisch und Meeresfrüchte.² Die EU-Fischereipolitik ist daher in wesentlichem Maß für den Raubbau der Meere und die Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz von Millionen von Menschen verantwortlich. Eine Lösung ist nur mit der EU möglich. Doch die Zeit dafür läuft davon.

Noch immer werden deutlich höhere Fangquoten vergeben, als von Wissenschaftlern empfohlen werden. Die gewaltige Überkapazität der Fischereiflotten steht den immer kleiner werdenden Fischbeständen gegenüber. Nach wie vor werden zerstörerische Fangmethoden eingesetzt. Die Kontrollen sind mangelhaft, sodass illegale Praktiken deutliche Wettbewerbsvorteile gegenüber ehrlichen, mittelständischen Fischern bieten. Trotz immer größerem Fischereiaufwand sind mit dem dramatischen Rückgang der Fischbestände auch die Gewinne in der Fischereiwirtschaft erheblich zurückgegangen. Teilweise sind sie nur noch durch staatliche Beihilfen lohnend.

Die Fischereipolitik der EU ist unleugbar und auf dramatische Art gescheitert. Bekenntnisse zu einer nachhaltigen Fischerei sind von allen Beteiligten zu hören. Doch damit die Lebensgrundlage von Fischern und der Lebensraum von Fischen und anderen Meerestieren nicht weiter vernichtet wird, darf es nicht bei den bisherigen Lippenbekenntnissen und kosmetischen Änderungen bleiben. The Black Fish fordert:

¹ world ocean review 1, S. 129

² Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/docs/body/2015-cfp-international_de.pdf

1 Die Einstufung von IUU-Fischerei als organisierte Kriminalität ³

Illegale Fischerei (IUU-Fischerei, „illegal, unreported and unregulated fishing“) spielt auch in der EU eine erhebliche Rolle, doch nicht nur als Absatzmarkt: Schiffe unter europäischer Flagge oder im Eigentum von europäischen Eignern und Unternehmen beteiligen sich an IUU-Fischerei. Bisher wurde IUU-Fischerei als ein bloßes regulatorisches Problem betrachtet. Die genaue Höhe illegaler Fangmengen ist nicht bekannt, jedoch schätzen einige Fachleute den weltweiten Anteil auf über 30 Prozent,⁴ in einigen Regionen sogar auf 40 Prozent.⁵ Es handelt sich bei der IUU-Fischerei jedoch nicht um ein Randphänomen, sondern um systematische, organisierte Kriminalität. Sie muss folglich auch als solche eingestuft werden. Außerdem müssen die Kapazitäten für ihre Bekämpfung ausgebaut werden.

2 Wirksame Fischereikontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen von Fischereigesetzen und Fangquoten ist auch innerhalb der EU lückenhaft: In europäischen Häfen, bei Schiffen unter europäischer Flagge oder im Eigentum von europäischen Eignern und Unternehmen. Notwendig sind:

- (1) der Aufbau hinlänglicher/ausreichender Kapazitäten bei den nationalen Fischereiaufsichtsbehörden.
- (2) die lückenlose Kontrolle von Fängen und Fanggeräten in allen europäischen Häfen.
- (3) der Ausbau des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems (Vessel Monitoring System, VMS) für eine tatsächlich lückenlose Erfassung von Schiffspositionen. Bisher können VMS-Daten nur in Verdachtsfällen angefordert werden – sie sollten jedoch automatisch der Fischereiaufsicht jedes EU-Hafens zur Verfügung stehen.⁶
- (4) der Einsatz von Kameras an Bord. Die neue Gemeinsame Fischereipolitik der EU verbietet die Entsorgung von Beifang auf See (mit wenigen Ausnahmen). Das Entfernen, Zerstören oder Manipulieren der Kameras muss entsprechend geahndet werden.
- (5) der Einsatz von Beobachtern der Fischereiaufsicht auf größeren Fischereifahrzeugen.
- (6) die verstärkte Überwachung von Schutzgebieten und Nationalparks.

Wenn Verletzungen von Gesetzen, Fangquoten oder anderen Vorschriften festgestellt wurden, waren die Konsequenzen bisher oft ungenügend. Um die bestehenden Gesetze und Auflagen durchzusetzen sind wirksame Sanktionen notwendig:

- (I) Die Beschlagnahmung von illegalem Fanggerät, Fängen sowie den beteiligten Schiffen.
- (II) Hohe Geldstrafen, die illegales Fischen wirtschaftlich unattraktiv machen.
- (III) Der Entzug von Fangquoten oder Lizenzen.
- (IV) Der Ausschluss von der Vergabe für Fangquoten oder Lizenzen in der Zukunft.
- (V) Freiheitsstrafen sowohl für Eigner als auch für Kapitäne bei schweren und wiederholten Vergehen.

³ Weiterführende Literatur: [The illegal fishing and organized crime nexus: illegal fishing as transnational organized crime, 2015 \(http://theblackfish.org/Fishing_Crime.pdf\)](http://theblackfish.org/Fishing_Crime.pdf)

⁴ world ocean review 2, S. 74: Schätzungen schwanken zwischen 14 und 33%

⁵ world ocean review 2, S. 77

⁶ world ocean review 2, S. 80

3 Die Einstellung schädlicher Fischerei-Subventionen

Jedes Jahr werden über 30 Milliarden US-Dollar an Steuergeldern für Fischereisubventionen verwendet, von denen über 60% zerstörerische, nicht nachhaltige und sogar illegale Fischereipraktiken fördern.⁷ Die Vergabe von schädlichen Fischereisubventionen, die zu einer Flottenüberkapazität führen und damit die Überfischung weiter vorantreiben, muss auf internationaler Ebene beendet werden. Auch indirekte Subventionen z.B. in Form von steuerbefreitem Treibstoff müssen eingestellt werden. Nur auf diese Weise kann garantiert werden, dass sich eine umweltschädliche und nicht nachhaltige Fischerei für die Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

4 Den Abbau der Überkapazitäten bei Fischereiflotten

Nationale Regierungen müssen die Fangkapazitäten ihrer Fischereiflotten transparent machen. Die nationalen Regierungen müssen konkrete Pläne zum Abbau von Überkapazitäten und zur Umschichtung von Fangquoten veröffentlichen. Riesige Schiffe, die am stärksten zur Überfischung beitragen, und IUU-Schiffe sollten keine Lizenzen mehr bekommen. Einige Staaten wie Deutschland und Dänemark haben bereits deutlich Kapazitäten abgebaut. Andere, vor allem die Niederlande, Spanien und Portugal, haben noch gewaltige Überkapazitäten unter ihrer Flagge.⁸

5 Die Reduktion von Fangquoten und Beifang

Bisher werden Meerestiere, deren Fang nicht beabsichtigt war, häufig wieder tot ins Meer zurückgeworfen. Bei manchen Fischereiverfahren ist die Menge dieses „Beifangs“ erheblich, zum Teil sogar deutlich größer als die Menge der eigentlichen Zielart. Außerdem konnten bisher legal kleine, schlechter zu vermarktende Exemplare der Zielart wieder über Bord geworfen werden, um Platz für qualitativ bessere und teurere zu machen (sog. „upgrading“).⁹ Die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sehen ein Rückwurfverbot und eine Anlandepflicht vor, die bis 2020 vollständig umgesetzt werden soll. Gut gemeint, jedoch ist eine flächendeckende und ausreichende Kontrolle unwahrscheinlich und das Gesetz damit zahnlos. Wichtiger wäre es:

- (1) die Entwicklung und Nutzung von Fanggeräten zu fördern, die nachweislich Beifang reduzieren und vermeiden.
- (2) alle Fischereischiffe mit Kameras auszustatten, um sicherzustellen, dass Beifang nicht auf See entsorgt wird.
- (3) die Fangquoten nach wissenschaftlichen Empfehlungen anzusetzen, um eine gesunde Entwicklung der Fischbestände sicherzustellen.
- (4) die Verstöße gegen die Anlandepflicht härter zu bestrafen.

⁷ Sumaila et. al (2016) “Global fisheries subsidies: An updated estimate” in Marine Policy.

⁸ Heinrich Böll Stiftung, Meeresatlas 2017, S. 10

⁹ Definition „upgrading“: http://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dk040046.pdf

6 Das Verbot zerstörerischer Fischereimethoden

(1) Verbot von Grundschieppnetzerei

Die Fischerei mit Grundschieppnetzen ist die zerstörerischste Methode der kommerziellen Fischerei. Die riesigen Netze sind mit schweren Eisenplatten und Vorlaufketten bestückt. Für das Öffnen und Führen der Schieppnetze am Meeresboden werden zwei große Scherbretter verwendet, die bis zu fünf Tonnen schwer sind. Alles, was diesen Netzen im Weg steht, wird zermalmt. Fragile Hindernisse wie Korallenriffe haben gegen diese „Bulldozer“ keine Chance. Innerhalb von einigen Wochen planieren die Grundschieppnetze das, was Jahrtausende zum Aufbau gebraucht hat. Übrig bleibt blanker Fels, Geröll und Korallenschutt. Grundschieppnetze müssen unverzüglich in allen EU-Gewässern verboten werden!

(2) Verbot der Tiefseefischerei

Die Tiefsee ist ein besonderer und empfindlicher Lebensraum. Sehr viele seiner Bewohner wachsen und reproduzieren sich auf Grund der Kälte außerordentlich langsam und können sehr alt werden. Zusätzlich kommen die meisten Tierarten in der Tiefsee nur dort vor und sind sehr selten. Einzigartige Ökosysteme, wie Unterwassergebirge, sind Hotspots von Biodiversität und müssen erhalten werden, auch weil sie in weiten Teilen noch nicht erforscht sind. Die Tiefseefischerei richtet schwerste Zerstörungen an, von denen sich das Ökosystem viele Jahre nicht mehr erholen kann. Die Erträge stehen in keinem Verhältnis zu den angerichteten Schäden.

In den Hoheitsgewässern der EU ist die Grundschieppnetzerei in Tiefen unter 800 Metern bereits seit 2016 verboten, jedoch muss das Verbot dringend um die Gebiete der hohen See und weitere Fangmethoden erweitert werden! Keine Fischerei in Tiefen unter 600 Metern! ¹⁰

7 Eine nachhaltige Neuregelung der Quoten- und Lizenzvergabe

(1) Wissenschaftliche Empfehlungen für Fischereiquoten verbindlich machen

Jedes Jahr werden die Quoten für die Fischbestände in Europa neu beschlossen. Als Grundlage dient dabei die wissenschaftliche Empfehlung des Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES).¹¹ Doch immer wieder setzen die Fischereiminister im die Quoten deutlich höher, als wissenschaftlich empfohlen. Das Ergebnis ist eine systematische Überfischung vieler Bestände. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen müssen mehr als ein Orientierungspunkt sein, sondern sollten für die Quotenvergabe als verbindliche Höchstwerte dienen!

(2) Lizenzen gemeinwohlorientiert vergeben

Vergabekriterien, Vergabe und Nutznießer von Fischereilizenzen müssen transparent gemacht werden. Bisher haben von der EU-Fischereipolitik vor allem Unternehmen mit sehr großen Schiffen, sogenannten „Supertrawlern“, profitiert, die nur wenigen Menschen Arbeit bieten. Die Europäische Union betont, dass sie mit der 2014 erfolgten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gezielt kleine,

¹⁰ Clarke et al. (2015) „A Scientific Basis for Regulating Deep-Sea Fishing by Depth“ in Current Biology.

¹¹ Die ICES Advisory Reports für Gebiete/Arten gibt es hier: <http://www.ices.dk/community/advisory-process/Pages/default.aspx>

lokale Fischerei mit möglichst geringem ökologischen Schaden fördern will. Doch in der Realität hat die Förderung sehr großer Einheiten die kleine bis mittelständige Fischerei zu großen Teilen verdrängt und zehntausende Arbeitsplätze vernichtet. Die Förderung möglichst vieler Arbeitsplätze pro gefangener Fischmenge darf keine Worthülse bleiben. Keine Lizenzen und kleinere Quoten für „Fischereimonster“!

8 Mehr Transparenz

(1) Transparenzregister

Vertreter großer Fischereiunternehmen geben vor, der deutschen oder europäischen Wirtschaft zu nutzen. Oft sind jedoch durch komplexe Firmengeflechte mit Briefkastenfirmen in Steueroasen und „Billigflaggen“-Ländern die Eigentums- und Nutzerverhältnisse schwer oder überhaupt nicht nachvollziehbar. Ein Transparenzregister, das verpflichtend die wirtschaftlich Begünstigten offenlegt, würde helfen, den Missbrauch von Vergünstigungen und Steuerflucht zurückzudrängen.

(2) Häufiges Umflaggen verbieten

Bisher fehlen rechtliche Regeln zu einer Verbindung zwischen Eigner und Flaggenstaat. Manche Fischereiunternehmen wechseln häufig und systematisch die Flagge, unter der sie fahren, um einerseits den Auflagen zu entgehen und andererseits ein Maximum an Förderungen und Rechten nutzen zu können.

(3) IMO-Nummernpflicht für Fischereifahrzeuge

Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization – IMO) vergibt für Schiffe ab einer bestimmten Größe sogenannte IMO-Nummern, die ähnlich einer Fahrgestellnummer jeweils nur einmal vergeben werden und von der Kiellegung bis zur Verschrottung einem Schiff zugewiesen sind. Schiffe können damit eindeutig zugeordnet werden, um Betrug zu vermeiden. Von der IMO-Nummernpflicht gibt es nur wenige Ausnahmen, z.B. für Kriegsschiffe und Holzboote – und für Fischereifahrzeuge! Dieses Schlupfloch ermöglicht durch Umbenennungen und Flaggenwechsel die Verschleierung illegaler Praktiken.

9 Die Anwendung bestehender Tierschutzgesetze auf die industrielle Fischerei

Fische sind Wirbeltiere und zeigen sowohl Lern- als auch Meideverhalten. Einige Arten bilden sogar komplexe soziale Gefüge und Zusammenschlüsse. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Fische alle Kriterien zum Nachweis der Schmerzwahrnehmung bei Tieren erfüllen: Sie haben die anatomischen und physiologischen Voraussetzungen, um Schmerzen wahrzunehmen und weiterzuleiten. Ihre Reaktion auf schmerzhaft stimuli ist nicht nur reflexartig, sondern setzt höhere Wahrnehmung voraus, und Schmerzmittel wie Morphin verändern schmerzbedingtes Verhalten.¹²

Nach dem Tierschutzgesetz darf das Töten von Wirbeltieren nur unter Betäubung oder, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter der Vermeidung von Schmerzen erfolgen. Vor jeder Tötung eines Fisches ist eine Betäubung (Schlag auf den Kopf, elektrischer Schock, etc.)

¹² Oidtmann&Hoffmann (2003) „Schmerzen und Leiden bei Fischen“ in Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 110:208-210

notwendig, um Schmerzen und Leiden für den Fisch zu vermeiden.¹³ Bisher existiert eine Ausnahme für das Betäubungs- und Schlachtgebot für Massenfänge von Fischen bei der kommerziellen Fischerei, da durch die Masse an gefangenem Fisch eine ordnungsgemäße Tötung der Fische nicht möglich ist.¹⁴

Die aktuellen Fang- und Schlachtmethoden entsprechen somit in keiner Weise dem Tierschutzgesetz und müssen daher ohne Ausnahmen entsprechend angepasst werden!

10 Ein Verbot der Freizeitfischerei auf bedrohte Arten und in Schutzgebieten

Angler können erhebliche Mengen aus verschiedensten Fischbeständen aus dem Meer entnehmen. Sie unterliegen dabei deutlich weniger Regeln und noch schwächeren Kontrollen als die kommerzielle Fischerei. Ihr Einfluss auf die Bestände darf nicht unterschätzt werden: Zwischen 2005 und 2010 entsprach die durch deutsche Freizeitfischerei entnommene Dorsch-Biomasse im Mittel knapp 50% der jährlichen Anlandemengen der deutschen kommerziellen Fischerei aus demselben Gebiet.¹⁵ Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung des Angeltourismus in vielen Regionen sind Verbote und Einschränkungen unbeliebt. Trotzdem ist es nötig:

- (1) die Freizeitfischerei auf bedrohte Arten und überfischte Bestände, wie den Dorsch in der westlichen Ostsee oder das Angeln von Aalen, zu verbieten.
- (2) die Freizeitfischerei in allen Schutzgebieten zu verbieten, da sie nicht mit dem Schutzgedanken dieser Gebiete vereinbar ist.

11 Die Schaffung von Meeresschutzgebieten

Weltweit haben Regierungen und Regionale Organisationen Meeresschutzgebiete, sogenannte Marine Protected Areas (MPAs), eingerichtet.¹⁶ Diese sollen den überfischten Beständen die Möglichkeit zur Regeneration zu geben. Die Politik sollte nach den Empfehlungen von Wissenschaftlern weitere Meeresschutzgebiete ausweisen und einige der bestehenden vergrößern, sodass:

- (1) die Jungfische die Möglichkeit bekommen, so weit heranzuwachsen, dass sie Laichen können.
- (2) besonders empfindliche Ökosysteme, wie Seegraswiesen oder Riffe, vor Fischerei geschützt sind.
- (3) bekannte Fortpflanzungsgebiete von Meeressäugern und anderen gefährdeten Arten gänzlich vor Fischerei geschützt sind.

Wichtig ist zudem eine effektive Sicherung der Schutzgebiete, z.B. durch Satellitenüberwachung. Möglich wäre in manchen Gebieten auch das Ausbringen von Felsblöcken, um Fischerei am Meeresgrund zu verhindern.

¹³ TierSchG Abschnitt 3, §4 „Töten von Tieren“

¹⁴ TierSchIV, Abschnitt 1, §1 (3): „4. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen.“

¹⁵ Thünen Institut: http://literatur.ti.bund.de/digbib_extern/dn051522.pdf

¹⁶ Weltkarte aller MPAs: <http://www.mpatlas.org/map/mpas/>

Fazit

Die bisherigen Maßnahmen der Europäischen Union zur nachhaltigen Gestaltung der Fischerei reichen nicht aus! Es gibt eklatante Mängel, vor allem bei den Kontrollen, den Sanktionen und beim Abbau von Überkapazitäten bei den Fischereifloten. Die verheerenden Auswirkungen von politischer Misswirtschaft haben sich in der Vergangenheit bereits oft genug bewiesen: Als in den 90er Jahren die Kabeljau- und Köhlerbestände vor der kanadischen Atlantikküste zusammenbrachen, erholten sich die Bestände trotz des Fangverbotes mehr als zwanzig Jahre lang nicht. Über 40.000 Fischer verloren damals ihre Arbeit.¹⁷ Wirtschaftlich und ökologisch erfolgreiches Fischereimanagement ist möglich, doch wenn Europa nicht sofort handelt, werden die Schäden irreparabel sein.

The Black Fish Deutschland e.V.

Gastfeldstraße 67
28201 Bremen

<http://www.theblackfish.org>
<https://www.facebook.com/theblackfishde/>

Vorsitzende: Valeska Diemel
valeska@theblackfish.org
+49 157 300 869 53

Spendenkonto

The Black Fish Deutschland e.V.
DE34 8309 4495 0003 3437 58
GENODEF1ETK

¹⁷ world ocean review 2, S. 14